

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 19

ausgegeben am 11. Januar 2024

Gesetz

vom 10. November 2023

über die Abänderung der Rechtssicherungs- Ordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBI. 1923
Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 81 Abs. 1

1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, finden auf
öffentliche Beurkundungen und amtliche Beglaubigungen nach diesem
Gesetz die Bestimmungen des III. und IIIa. Kapitels des Notariatsgesetzes
sinngemäss Anwendung.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 80/2023 und 104/2023

Art. 81a

Elektronische Beurkundungssignatur

1) Zur elektronischen Unterfertigung von Urkunden und Beglaubigungen hat die Urkundsperson eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014² zu verwenden, die der Errichtung elektronischer Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur).

2) Die Regierung stellt den Urkundspersonen ein qualifiziertes Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur nach Abs. 1 zur Verfügung.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 10. November 2023 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef

² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)